

# Erklärung zum Familiennettoeinkommen

gemäß Ziffern 2.2 und 5. der Jugendförderrichtlinien der Stadt Hürth

Anlage zu Maßnahme: \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_

Name des teilnehmenden Kindes: \_\_\_\_\_

evtl. weiteres teilnehmendes Kind: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift(en) der Erziehungsberechtigten:

a) \_\_\_\_\_

b) \_\_\_\_\_

## Selbsteinschätzung:

Unter Berücksichtigung der umseitigen Erläuterungen beträgt das monatliche Familiennettoeinkommen:

\_\_\_\_\_ €.

Wir erklären / ich erkläre, dass

1. wir / ich die auf der Rückseite abgedruckten Erläuterungen zur Kenntnis genommen habe(n)
2. die obigen Angaben richtig sind
3. wir / ich darüber Kenntnis erlangt habe/n, dass eine Einzelfallprüfung jederzeit durch das Jugendamt erfolgen kann.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift(en) des / der Erziehungsberechtigten

## Erläuterungen

Bei der Berechnung Ihres Einkommens beachten Sie bitte Folgendes:

- a) Maßgebend ist das Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Durchführung der Maßnahme.
- b) Das Einkommen setzt sich zusammen aus:
  - der Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes
  - steuerfreie Einkünfte

Als Einkommen gelten insbesondere auch:

- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung (auch Untervermietung), aus Grundvermögen
  - Renten und Versorgungsbezüge
  - Krankengeld
- c) Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.
  - d) Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Erziehungsberechtigten, d.h. in der Regel beider Eltern. Ist bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten das Sorgerecht einem der beiden Ehegatten übertragen, so ist nur dessen Einkommen zu berücksichtigen. Allerdings gehören zu dessen Einkommen auch Unterhaltsleistungen des anderen Ehegatten an ihn oder das Kind – siehe oben, unter Punkt b).